

**Satzung der Hochschule Konstanz über die Kontaktstudien
Digital Leadership & Transformation (CAS),
Digital Engineering & IT Management (CAS) und
Digital Value Creation & Management (CAS)
für den berufsbegleitenden und weiterbildenden
Masterstudiengang Digital Execution (MBA) (SKStuDEM)
vom 12. Dezember 2017**

Aufgrund von § 31 Absatz 5 und § 59 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Hochschule Konstanz am 12. Dezember 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 12. Dezember 2017 seine Zustimmung zu der Satzung erteilt.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die Kontaktstudien der Certificates of Advanced Studies (CAS) Digital Leadership & Transformation, Digital Engineering & IT Management und Digital Value Creation & Management für den berufsbegleitenden und weiterbildenden Masterstudiengang Digital Execution (MBA) (DEM).

(2) Die Bestimmungen der Allgemeinen Teile der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (SPOMa) und der Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung für berufsbegleitende Masterstudiengänge (ZSPObbMa) sowie die Bestimmungen des Besonderen Teils der ZSPObbMa für den berufsbegleitenden und weiterbildenden Masterstudiengang Digital Execution (DEM) sind anzuwenden soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist.

Gleiches gilt für die Bestimmungen der Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (ZuSMa) sowie der Satzung der Hochschule Konstanz für das Externenprüfungsverfahren zum Mastergrad in berufsbegleitenden Masterstudiengängen (ExPVbbMa).

**§ 2
Ziel und Organisation**

(1) Die Kontaktstudien Digital Leadership & Transformation (CAS), Digital Engineering & IT Management (CAS) und Digital Value Creation & Management (CAS) ermöglichen es den Teilnehmenden vertiefte Erkenntnisse in den zugehörigen Wissensbereichen zu erlangen. Auf Basis des erworbenen Zertifikats kann der direkte Transfer des Gelernten in den beruflichen Kontext vorgenommen werden.

Des Weiteren können die Kontaktstudien Digital Leadership & Transformation (CAS), Digital Engineering & IT Management (CAS) und Digital Value Creation & Management (CAS) jeweils als Vorbereitung für den berufsbegleitenden und weiterbildenden Masterstudiengang Digital Execution (DEM) dienen. Die Zulassung zum Studiengang DEM setzt ein gesondertes und

erfolgreiches Bewerbungs- und Zulassungsverfahren voraus. Über die mögliche Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus den Kontaktstudien Digital Leadership & Transformation (CAS), Digital Engineering & IT Management (CAS) und Digital Value Creation & Management (CAS) wird im Zusammenhang mit der Zulassung zum Studiengang DEM entschieden.

(2) Der organisatorische Ablauf der Veranstaltungen, der Studieninhalt und die Prüfungen entsprechen denen des Studiengangs DEM.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsentscheidung

(1) Für die Kontaktstudien Digital Leadership & Transformation (CAS), Digital Engineering & IT Management (CAS) und Digital Value Creation & Management (CAS) sind ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein als gleichwertig eingestufteter Abschluss aus dem In- und Ausland vorausgesetzt.

Bewerber/innen sollten in der Regel aus ihrer Berufspraxis ein geeignetes Projekt mitbringen, das im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Kontaktstudiums weiterbearbeitet bzw. weiterentwickelt wird und in dem sie die vielfältigen inhaltlichen Aspekte der Studieninhalte konkret anwenden und umsetzen.

Der zugangsberechtigte berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss einschließlich der Abschlussarbeit mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossen sein.

(2) Bewerber/innen, die ihren Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben, müssen den erfolgreichen Abschluss des Tests „Deutsch als Fremdsprache“ oder entsprechende Sprachkenntnisse nachweisen.

(3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen sowie über die Zulassung entscheidet der/die von der Hochschule Konstanz eingesetzte Studiengangsleiter/in des Studiengangs DEM.

§ 4

Studienbeginn und Regelstudienzeit

Die Kontaktstudien Digital Leadership & Transformation (CAS), Digital Engineering & IT Management (CAS) und Digital Value Creation & Management (CAS) beginnen in der Regel einmal jährlich.

Die Regelstudienzeit des Kontaktstudiums Digital Leadership & Transformation (CAS) umfasst drei Semester. Die Regelstudienzeit des Kontaktstudiums Digital Engineering & IT Management (CAS) umfasst drei Semester. Die Regelstudienzeit des Kontaktstudiums Digital Value Creation & Management (CAS) umfasst zwei Semester.

§ 5

Studienumfang, Prüfungen und Prüfungsausschuss

(1) Das Kontaktstudium Digital Leadership & Transformation (CAS) umfasst die Module 1, 3, 8, 10 und 14 sowie eine Abschlussarbeit in Form einer Hausarbeit (insgesamt 30 ECTS-Punkte).

Das Kontaktstudium Digital Engineering & IT Management (CAS) umfasst die Module 5, 9, 11, 12 und 13 sowie eine Abschlussarbeit in Form einer Hausarbeit (insgesamt 30 ECTS-Punkte).

Das Kontaktstudium Digital Value Creation & Management (CAS) umfasst die Module 1, 2, 4, 6 und 7 sowie eine Abschlussarbeit in Form einer Hausarbeit (insgesamt 30 ECTS-Punkte).

Die Module entsprechen den Modulen des Regelmäßigen Studienplans des Studiengangs DEM gemäß der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung. Die Abschlussarbeit in Form einer Hausarbeit ist äquivalent zu 5 ECTS-Punkten.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten. Die Lehrsprache ist gleichzeitig auch Prüfungssprache.

(3) Die Prüfungen der Module des Kontaktstudiums gemäß Absatz 1 entsprechen den Prüfungen der jeweiligen Module des Prüfungsplans des Studiengangs DEM gemäß der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung. Die Abschlussarbeit in Form einer Hausarbeit wird benotet.

(4) Die Regelungen der Allgemeinen Teile der ZSPObbMa und der SPOMa, insbesondere hinsichtlich des Prüfungsverfahrens, der Fristen, der Bewertung sowie der Anzahl der möglichen Wiederholungsversuche gelten entsprechend.

(5) Die Modulprüfungen werden in Form der Externenprüfung gemäß § 33 LHG abgelegt. Für die Abnahme der Externenprüfung werden Gebühren gemäß der Satzung der Hochschule Konstanz für das Externenprüfungsverfahren zum Mastergrad in berufsbegleitenden Masterstudiengängen (ExPVbbMa) erhoben.

(6) Der zuständige Prüfungsausschuss für die Kontaktstudien Digital Leadership & Transformation (CAS), Digital Engineering & IT Management (CAS) und Digital Value Creation & Management (CAS) ist jeweils der Prüfungsausschuss der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre.

§ 6 Zertifikat

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Module des Kontaktstudiums Digital Leadership & Transformation (CAS) wird von der Hochschule Konstanz das Zertifikat Digital Leadership & Transformation (CAS) vergeben.

Nach erfolgreichem Abschluss der Module des Kontaktstudiums Digital Engineering & IT Management (CAS) wird von der Hochschule Konstanz das Zertifikat Digital Engineering & IT Management (CAS) vergeben.

Nach erfolgreichem Abschluss der Module des Kontaktstudiums Digital Value Creation & Management (CAS) wird von der Hochschule Konstanz das Zertifikat Digital Value Creation & Management (CAS) vergeben.

Damit wird die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen gemäß § 5 Abs. 1 und 3 bescheinigt. Das Zertifikat weist die Module, deren ECTS-Punkte und die in den jeweiligen Modulprüfungen erreichten Noten sowie die erreichte Note der Abschlussarbeit in Form einer Hausarbeit aus.

(2) Das Zertifikat ist bestanden, sofern jede für das Zertifikat erforderliche Modulprüfung und die Abschlussarbeit in Form einer Hausarbeit wenigstens mit der Note ausreichend bewertet wurde.

(3) Das Zertifikat ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der vorgesehenen Modulprüfungen sowie die Abschlussarbeit in Form einer Hausarbeit nicht innerhalb der in § 15 Abs. 2 ZSPObbMa gesetzten Frist bestanden ist. Sofern zwischenzeitlich eine Zulassung zum Studiengang DEM erfolgte, ist damit auch die Masterprüfung dieses Studiengangs endgültig nicht bestanden.

(4) Eine spätere Zulassung zum Studiengang DEM ist nicht möglich, sofern eines der Zertifikate Digital Leadership & Transformation (CAS), Digital Engineering & IT Management (CAS) bzw. Digital Value Creation & Management (CAS) endgültig nicht bestanden wurde.

(5) Wurde eines der Zertifikate Digital Leadership & Transformation (CAS), Digital Engineering & IT Management (CAS) bzw. Digital Value Creation & Management (CAS) endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das jeweilige Zertifikat Digital Leadership & Transformation (CAS), Digital Engineering & IT Management (CAS) bzw. Digital Value Creation & Management (CAS) endgültig nicht bestanden ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Hochschule Konstanz in Kraft.